Informationen der fidas-Gruppe

Ausgabe 1 / März 2011

info

STEUERRECHT

Budgetbegleitgesetz 2011
Kirchenbeitrag
Spenden
Getränkeeinkäufe
Reisekosten
Aufteilungsverbot bei Reisen
Land- und Forstwirte
Vorsteuerrückerstattung
Einreichfristen
Auszahlung von Prämien
Vorsteuerabzug
Dienstwohnungen
Umsatzsteuervoranmeldung
PKW-Sachbezug
Reinigung von Bauwerken

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Wichtige Änderungen
Gewinnfreibetrag
Erwerbsunfähigkeit

ARBEITSRECHT

Stelleninserat
Neue Chancen für Behinderte
Kündigungsanfechtung
Entgeltfortzahlung
Altersteilzeit

SONSTIGES

Jahresabschlüsse
Verzugszinsen
Glücksspielabgabe
Selbstanzeige
Steuersünder mit ausländischem Kfz-Kennzeichen
Privatstiftungsgesetz
Unterhaltsleistungen
Aufbewahrungspflichten
Auslandszahlungen
Bausparprämie
Zukunftsvorsorge
Europäisches Justizportal
Unternehmensplanung
Dienstgeberregress

Rita Gäbel/pixelio.de

fidas immer gut beraten Steuerberatung

www.fidas.at

Inhalt

- Vorwort ... 3
- Wir gratulieren ... 3

Steuerrecht

- Highlights aus dem Budgetbegleitgesetz 2011 ... 4–7
- Kirchenbeitrag ... 7
- Spenden bei Charity-Veranstaltungen ... 8
- Keine Änderung bei der Ausweispflicht für Getränkeeinkäufe ... 8
- Reisekosten an einen Gesellschafter-Geschäftsführer ... 8
- UFS und Aufteilungsverbot bei Reisen ... 8
- Pauschalierungsverordnung 2011 für Land- und Forstwirte ... 9
- Vorsteuerrückerstattung 2009 aus EU-Mitgliedstaaten ... 9
- Fristen für die Einreichung der Steuererklärungen 2010 ... 9
- „Sechstel-Begünstigung“ für die Auszahlung von Prämien bleibt bestehen ... 10
- Kein Vorsteuerabzug wenn Lieferdatum nicht auf der Rechnung enthalten ist ... 10
- Sachbezugswerte für Dienstwohnungen ab 2011 ... 10
- Neue Grenzen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung ... 11
- PKW-Sachbezug bei Gebrauchtfahrzeugen ... 11
- Übergang der Steuerschuld bei der Reinigung von Bauwerken ... 11

Arbeitsrecht

- Angabe des Mindestentgelts im Stelleninserat ... 12
- Neue Chancen für Behinderte ... 13
- Änderungen bei der Kündigungsanfechtung ... 13
- OGH: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ... 13
- Änderungen bei der Altersteilzeit ... 13

Sozialversicherungsrecht

- Wichtige sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011 ... 14
- Kurzinfo: Gewinnfreibetrag vermindert GSVG-Bemessungsgrundlage ... 14
- Neuer Rechtsanspruch: Bei drohender Erwerbsunfähigkeit unterstützt die SVA die Weiterbildung ihrer Versicherten ... 14

Sonstiges, Service & Beratung, Gastkommentar

- Geschäftsführer aufgepasst: Automatische Mindeststrafen bei verspäteter Offenlegung der Jahresabschlüsse ... 15
- Verzugszinsen zwischen Unternehmen ... 15
- Glücksspielabgabe auf Preisausschreiben ... 15
- Finanzstrafrecht neu: Selbstanzeige und Verkürzungszuschlag ... 16
- Jagd auf Steuersünder mit ausländischem Kfz-Kennzeichen ... 16
- Privatstiftungsgesetz: Neue Meldepflicht für Begünstigte ... 16
- Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2011 ... 17
- Aufbewahrungspflichten ... 17
- Meldepflicht für bestimmte Auslandszahlungen über € 100.000,– ... 17
- Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge 2011 ... 17
- Europäisches Justizportal ist online ... 17
- Erfolgreiche Unternehmensplanung 2011 ... 18
- Gastkommentar: Dienstgeberregress ... 18

Vorwort

Im Vorjahr wurde das Stabilitätsprogramm der Bundesregierung zur Budgetsanierung bereits heftig diskutiert. Vor Weihnachten kam es schlussendlich im Parlament noch zu einem Abstimmungsreigen, um das Budgetbegleitgesetz 2011 rechtzeitig vor dem Jahreswechsel zu verabschieden und zu veröffentlichen. Viele Gesetzesänderungen sind bereits per 1.1.2011 in Kraft getreten. Das Budgetbegleitgesetz 2011 bringt vor allem massive Änderungen im Bereich der Kapitalbesteuerung und beim Stiftungsrecht. Weiters sollen höhere Steuern für Treibstoff, Tabak und Banken sowie Kürzungen bei der Familienförderung dazu beitragen, das Budgetloch zu stopfen. Aber zum Glück wird das Jahr 2011 nicht nur das Jahr der steuerlichen Belastungen, sondern sind auch einige positive Punkte hervorzuheben:

- Abschaffung der Kreditvertragsgebühr
- Anhebung des Pendlerpauschales um ca. 10% und steuerfreies „Jobticket“
- Anhebung der Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe von € 9.000,– auf € 10.000,–
- Bessere Verlustverwertung bei Vermietungstätigkeit
- Anhebung der Forschungsprämie von 8% auf 10%
- Käufliche Straffreiheit durch Entrichtung eines Verkürzungszuschlages von 10% bei Steuerprüfungen

Das Jahr 2011 bleibt wirtschaftlich betrachtet spannend, denn das Budget kann nicht nur „einnahmenseitig“ durch Steuererhöhungen saniert werden, sondern sind für den Abbau des Schuldenberges – auch wenn die positiven Prognosen der Wirtschaftsforscher eintreten – zusätzliche Reformen in den Bereichen Verwaltung, Gesundheit oder Bildung erforderlich. Welche Reformvorschläge tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Wir werden Sie selbstverständlich auch in den nächsten Monaten auf dem Laufenden halten und Sie mit wertvollen Tipps unterstützen. Bei Unsicherheiten, Unklarheiten oder bei der Planung neuer Projekte (Investitionen, Umstrukturierungen, etc.), konsultieren Sie uns rechtzeitig, damit wir Sie optimal beraten und mit Ihnen gemeinsam individuelle Lösungsansätze zur Minimierung Ihrer Belastungen erarbeiten können.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die kommenden Monate, hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und sind optimistisch, dass das Jahr 2011 für Sie – zumindest aus steuerlicher und wirtschaftlicher Sicht – wieder ein gutes Jahr wird!

Ihre Fidas Liezen

Wir gratulieren!

Das gesamte Team der Fidas-Gruppe gratuliert herzlichst Frau **Mag. Angelika Würfel** und Ihrer Familie zur Geburt ihres zweiten Sohnes **Felix Michael Würfel**, der am 6.11.2010 das Licht der Welt erblickte, wog 3.160 g und war 51 cm groß.

Weiters gratulieren die Liezener von ganzem Herzen Herrn **Mag. Martin Hüttenbrenner** und seiner Familie zu ihrem Sohn **Moritz**. Er kam am 3.2.2011 zur Welt, war 51 cm groß und wog 3.300 g.

Budgetbegleitgesetz

Highlights aus dem Budgetbegleitgesetz 2011

Im Vorfeld bereits viel diskutiert wurde das Budgetbegleitgesetz schlussendlich am 20.12.2010 vom Nationalrat verabschiedet und am 30.12.2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Änderungen geben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen - alles neu ab 2011!

Eine der gravierendsten Änderungen, die mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossen wurden, betrifft die Neuordnung der Kapitalbesteuerung. Besonders die Einführung einer Besteuerung von Kurs- und Veräußerungsgewinnen, auch bekannt als „Vermögenszuwachsbesteuerung“, bringt grundlegende Änderungen.

In Zukunft zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr nur die „Früchte“ der Einkunftsquelle (also Zinsen und Dividenden), sondern auch realisierte Wertsteigerungen der Einkunftsquelle selbst.

Wertzuwachsbesteuerung im Privatvermögen
Bislang waren derartige Gewinne außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 1.10.2011 werden Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von privat gehaltenem Kapitalvermögen (Aktien, GmbH-Anteile, Wertpapiere, Fondsanteile, Derivate) – so genannte realisierte Wertsteigerungen – generell mit 25% besteuert. Die Steuer wird – als Grundregel – im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges durch die inländische depotführende Bank eingehoben.

Mit diesem Steuerabzug ist – wie bereits auch für die laufenden Zinsen und Dividenden – die Einkommensteuer abgegolten. Aufgrund dieser Endbesteuerungswirkung können sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Kapitalvermögen (Depotgebühr, Transaktionsspesen, u.a.m.) nicht von der Steuer abgezogen werden.

Wertzuwachsbesteuerung im Betriebsvermögen
Grundsätzlich gelten die Regelungen über die Besteuerung der Wertzuwächse gleichermaßen, wenn die Kapitalanlagen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder von Mitunternehmerschaften gehalten werden, soweit natürliche Personen an dieser beteiligt sind. Somit werden realisierte Wertzuwächse aus Kapitalanlagen in Hinkunft auch im betrieblichen Bereich – statt wie bisher mit dem individuellen Einkommensteuersatz – mit dem festen Steuersatz von 25% zu versteuern sein. Auf der Gegenseite sind allerdings alle mit der Veräußerung zusammenhängenden Ausgaben vom Steuerabzug ausgeschlossen. Damit wird im Ergebnis eine Gleichstellung mit der auch im Betriebsvermögen geltenden Endbesteuerungswirkung für laufende Kapitaleinkünfte hergestellt.

Verrechnung von Verlusten
Der Verlustausgleich ist nur im Wege der Veranlagung möglich und durchaus eingeschränkt. So ist es z.B. nicht möglich, Substanzverluste aus Finanzvermögen mit Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten zu verrechnen, da die beiden Investitionsformen vom Risiko nicht vergleichbar sind. Eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ist ebenso wenig möglich wie ein Verlustvortrag. Im betrieblichen Bereich hat vorrangig eine Verlustverwertung mit realisierten Wertsteigerungen (bzw. Zuschreibungen) zu erfolgen. Ein danach verbleibender Verlustüberhang ist zu 50% mit betrieblichen Gewinnen zu verrechnen und gegebenenfalls vorzutragen – die andere Hälfte des verbleibenden Verlustüberhangs geht jedenfalls verloren.

Option zur Regelbesteuerung
Im Rahmen der Steuererklärung kann entweder nur die Verrechnung von Verlusten beantragt oder die Veranlagung zum progressiven Einkommensteuersatz gewählt werden. Für den zweiten Fall gibt es ab nun keine Halbsatzbesteuerung mehr; es gelangt für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch für die Zinsen am Privatsparbuch) der volle Einkommensteuertarif zur Anwendung. Eine Veranlagung zum progressiven Steuersatz macht nur dann Sinn, wenn der persönliche Durchschnittssteuersatz über sämtliche Einkünfte eines Jahres weniger als 25% beträgt.

Die Behandlung von „Altbeständen“
Für so genannte „Altbestände“, das sind z.B. Derivate, die vor dem 1.10.2011 angeschafft wurden und anderes Kapitalvermögen (insbesondere Aktien, GmbH-Anteile) mit Anschaffungsdatum vor 1.1.2011, gelten grundsätzlich weiterhin die bisherigen Regelungen des § 30 EStG (Spekulationsbesteuerung) und § 31 EStG. Bei Beteiligungen i.S.d. § 31 ist es zu einer Verbesserung gekommen. Die Veräußerung von § 31 – Beteiligungen, welche vor dem 1.1.2011 erworben wurden, ist steuerfrei, wenn die Steuerhängigkeit von 5 Jahren (im Ausnahmefall 10) vorüber ist und die Beteiligung zum 30.9.2011 weniger als 1% beträgt. Bei einer Veräußerung vor Ablauffrist kommt es hingegen zur „neuen“ Besteuerung mit 25%.

Kilometergeld, Pendlerpauschale, Pendlerzuschlag und Jobticket

Laut Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2011 sollte das Kilometergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken ersatzlos gestrichen werden. In der endgültigen Beschlussfassung wurde aber von diesem ökolo-

gisch bedenklichen Vorhaben wieder Abstand genommen und können ab 1.1.2011 folgende Kilometergelder steuerfrei ausbezahlt werden:

	Kilometergeld
PKW / Kombi	€ 0,42
Motorräder	€ 0,24
Fußweg oder Fahrrad > 2 km	€ 0,38

Die Pendlerpauschalen werden um ca. 10% angehoben, um den steigenden Treibstoffpreisen im Hinblick auf die Erhöhung der Mineralölsteuersätze und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken.

Der so genannte **Pendlerzuschlag** hilft, wenn trotz Anspruch auf das Pendlerpauschale nicht davon profitiert werden kann weil das Einkommen des Arbeitnehmers unter der Besteuerungsgrenze liegt. Die maximale Gutschrift im Wege der Veranlagung (Pendlerzuschlag) wurde von € 240,– auf € 251,– erhöht.

	bis 20 km	20–40 km	40–60 km	über 60 km
Kleine Pendlerpauschale	–	€ 696,–	€ 1.356,–	€ 2.016,–
Große Pendlerpauschale	€ 372,–	€ 1.476,–	€ 2.568,–	€ 3.672,–

„Jobticket“ – steuerfreier Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel
Mit dieser Regelung soll die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert werden. Der Arbeitgeber kann ab 2011 Arbeitnehmern für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. retour die Kosten für ein Massenbeförderungsmittel (öffentliches Verkehrsmittel) erstatten, ohne dass dieser Vorteil beim Arbeitnehmer zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt. Diese Begünstigung gilt für jene Arbeitnehmer, die dem Grunde nach die Voraussetzungen für das Pendlerpauschale erfüllen. Zur Vermeidung von Missbrauch ist jedoch im Gesetz vorgesehen, dass eine „Gehaltsumwandlung“ (d.h. anstatt dem bisherigen Gehalt wird ein Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel gezahlt) beim Dienstnehmer zu einem steuerpflichtigen Sachbezug führt.

Verpflichtende elektronische Datenübermittlung durch Spendenorganisationen verschoben

Damit Spenden an begünstigte Spendenorganisationen als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe geltend gemacht werden können, ist der Nachweis über die tatsächliche Entrichtung bzw. eine Spendenbestätigung notwendig. Das Steuerreformgesetz 2009 sah vor, dass Privatpersonen ab dem Jahr 2011 bei Spenden an begünstigte Organisationen ihre Sozialversicherungsnummer mitteilen und diese wiederum sämtliche erhaltenen Spenden, unter Angabe der jeweiligen Sozialversicherungsnummern, elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Die Frist wurde jedoch mit dem Budgetbegleitgesetz auf 2012 verschoben, sodass die Finanzämter frühestens ab der Veranlagung 2012 die Spenden von Privatpersonen automatisch bei der Veranlagung berücksichtigen können. Bis dahin sind die Spenden bei Aufforderung belegmäßig nachzuweisen.

Körperschaftsteuergesetz

Abschaffung Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen bei konzerninternem Beteiligungserwerb
Bisher waren die Zinsen bei Fremdfinanzierung des Kaufpreises bei Erwerb einer Beteiligung – von konzernzugehörigen Unternehmen oder dem beherrschenden Gesellschafter – abzugsfähig. Ab der Veranlagung 2011 sind diese Fremdfinanzierungszinsen nicht mehr abzugfähig, wobei dies auch für bisherige Erwerbe gilt.

Herabsetzung Beteiligungsgrenze für Gewinnausschüttungen
Die Beteiligungsgrenze für kapitalertragsteuerfreie Gewinnausschüttungen zwischen inländischen Körperschaften wurde von 25% auf 10% gesenkt. Somit braucht in diesen Fällen keine Kapitalertragsteuer mehr einbehalten werden.

Stiftungsbesteuerung

Anhebung der Zwischensteuer auf 25%
Ab 1.10.2011 sollen bei Privatstiftungen neben Zinserträgen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Finanzvermögen (z.B. Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Derivate) unabhängig von der Behaltedauer und dem Beteiligungsausmaß der Zwischensteuer unterworfen werden. Außerdem wurde dieser Zwischensteuersatz ab der Veranlagung 2011 von 12,5% auf 25% erhöht.

Veräußerung von Liegenschaften
Bisher waren Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Ab 1.1.2011 gilt jedoch, dass bei Vorliegen einer juristischen Person als (Zu-)Stifter, Grundstücke stets einer Körperschaftsteuer von 25% unterliegen. Dies gilt auch für Grundstücke, die bereits vor dem 31.12.2010 vorhanden waren, wenn deren Spekulationsfrist von 10 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

Erhöhung der Forschungsprämie / Abschaffung der Forschungsfreibeträge

Anstelle der bisher vielfältigen Möglichkeiten der indirekten Forschungsförderung (diverse Forschungsfreibeträge und -prämien) sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, nur mehr die Forschungsprämien („Frascati“ Forschung, Auftragsforschung) möglich. Diese werden von 8% auf 10% angehoben und setzen voraus, dass die (eigenbetriebliche) „Frascati“-Forschung im Inland betrieben wird und die Auftragsforschung vom Inland aus in Auftrag gegeben wird.

Die neue Stabilitätsabgabe („Bankenabgabe“)

Mit der Stabilitätsabgabe – besser bekannt als „Bankenabgabe“ – sollen Kreditinstitute einen Beitrag von rund € 500 Mio. zur Budgetsanierung beitragen. Gegenstand der Stabilitätsabgabe, die seit 1.1.2011 eingehoben wird, ist

der Betrieb eines Kreditinstituts, wobei als Kreditinstitute jene Einrichtungen gelten, die über eine Konzession nach dem Bankwesengesetz verfügen.
Zusätzlich unterliegen auch die Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU/EWR, die nach dem Bankwesengesetz berechtigt sind, in Österreich ohne österreichische Bankenkonzession ihre Dienstleistungen zu erbringen, der Stabilitätsabgabe. Als Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme des Kreditinstituts abzüglich gezeichnetem Kapital, Rücklagen und gesicherter Einlagen heranzuziehen. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 0,055% bzw. 0,085% abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage, wobei ein Freibetrag von € 1 Mrd. berücksichtigt wird. Für Derivate ist zusätzlich eine „Sonderstabilitätsabgabe“ iHv 0,013% der Bemessungsgrundlage abzuführen. Man kann davon ausgehen, dass die den Banken durch die Stabilitätsabgabe entstehenden Kosten wohl an die Kunden weitergegeben werden.

Flugabgabe

Die Flugabgabe gilt für Tickets, die ab 1.1.2011 gekauft werden und deren Abflug nach dem 31.3.2011 liegt. Die Abgabe beträgt € 8,– pro Passagier für Kurzstreckenflüge, € 20,– pro Passagier für Mittelstreckenflüge sowie € 35,– pro Passagier für Langstreckenflüge. Welche Strecken unter Kurz- und Mittelstrecke fallen, wird vom Finanzministerium vorgegeben.

Familienbeihilfe

Familien zählen zu den großen Verlierern des so genannten Sparpakets. In den meisten Fällen wird der Bezug der Familienbeihilfe nur mehr bis zum 24. Lebensjahr möglich sein. Ein längerer Bezug ist möglich bei Studien mit Mindeststudiendauer von 10 Semestern oder mehr, bei Studenten, die mit 19 Jahren ein Studium beginnen und in der Mindeststudienzeit studieren, sowie bei Verzögerungen durch Präsenz- und Zivildienst, sowie Schwangerschaft.
Die 13. Familienbeihilfe wird nur mehr vom 6. bis zum 15. Lebensjahr ausbezahlt und zwar mit einem reduzierten Pauschalbetrag von € 100,–.

Entfall der Familienbeihilfe für Arbeit suchende Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr, Entfall der Familienbeihilfe nach Berufsausbildung.

Die jährliche Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder in Berufsausbildung steigt von € 9.000,– auf € 10.000,–.

Reduktion des Mehrkindzuschlags

Der Mehrkindzuschlag wurde von € 36,– auf € 20,– gesenkt.

Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Steuerpflichtige ohne Kinder

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde für Steuerpflichtige ohne Kinder der Alleinverdienerabsetzbetrag generell gestrichen. Damit in den betroffenen Fällen aber weiterhin für den Ehepartner behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, wurde eine entsprechende Bestimmung im § 35 EStG aufgenommen. Außergewöhnliche Belastungen für den Ehepartner können daher auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag abgesetzt werden, wenn der Ehepartner Einkünfte von höchstens € 6.000,– pro Jahr (inklusive steuerfreier und endbesteuerungsfähiger Einkünfte) erzielt. Zusätzlich wurde ab 2011 der monatliche Freibetrag für besondere Behindertenvorrichtungen für Kraftfahrzeuge bzw. für Taxifahrten von € 153,– auf € 190,– erhöht.

Autofahren wird noch teurer

Erhöhung der Mineralölsteuer
Die Treibstoffkosten werden im Jahr 2011 zwangsläufig steigen, da die Mineralölsteuer bei Diesel um rund 5 Cent/Liter und bei Benzin um rund 4 Cent/Liter erhöht wurde. Dies führt wiederum zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für Diesel und Benzin. Im Gegenzug wurde allerdings auch, wie bereits erwähnt, das sogenannte Pendlerpauschale entsprechend erhöht. Sollten Sie in einem Dienstverhältnis stehen und einen entsprechend langen Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte haben, dann bleibt unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil Ihres Gehalts von der Einkommensteuer verschont.

Erhöhung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)
Wer sich ab 1.3.2011 ein neues Auto anschaffen möchte, wird bei jenen Typen, deren CO2-Ausstoß besonders umweltschädlich ist, stärker zur Kasse gebeten. Die CO2-Malus Regelung im Bereich der NoVA wird nämlich verschärft. Für Zulassungen vom 1.3.2011 bis zum 31.12.2012 erhöht sich der CO2-Zuschlag abhängig vom CO2-Ausstoß. Ab 1.1.2013 wird der Zuschlag nochmals erhöht. Für Zulassungen von 1.1 bis 28.2 2011 gibt es keine Änderung.

Tabaksteuer

Raucher werden 2011 kräftig zur Kasse gebeten. Seit 1.1.2011 müssen Sie pro Packung um 15 bis 20 Cent tiefer in die Tasche greifen. Ab Juli steht dann noch einmal eine Erhöhung von 5 bis 10 Cent an. Die Zigarettenhersteller wollen die höhere Steuer natürlich nicht übernehmen und geben sie daher an die Konsumenten weiter. Dafür wurde die 200-Stück-Regelung gekippt. Künftig dürfen innerhalb der EU wieder 800 Stück Zigaretten (vier Stangen) importiert werden.

Abschaffung der Kreditvertragsgebühr

Sollten Sie im neuen Jahr einen Bankkredit brauchen, dann wird dieser ein wenig günstiger. Mit 1.1.2011 wurde die Gebühr (0,8% bzw. 1,5%) für Darlehens- und Kreditverträge abgeschafft.

Erhöhung Grundbucheintragungsgebühr

Die Grundbucheintragungsgebühr wird ab 1.1.2011 von 1% auf 1,1% erhöht.

Senkung der Kraftfahrzeugsteuer

Ab 1.1.2011 wurde die Kfz-Steuer für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht pro Monat wie folgt gesenkt:

pixelio.de

Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht…	2011 (in € / t)	2010 (in € / t)
… bis 12 Tonen	1,55 (mind. € 15,–/Monat)	2,54 (mind. € 21,80/Monat)
… von mehr als 12 bis 18 Tonnen	1,70	2,72
… von mehr als 18 Tonnen	1,90 (höchstens € 80,–/Monat; bei Anhängern höchstens € 66,–/Monat)	3,08 (höchstens € 123,–/Monat; bei Anhängern höchstens € 98,72/Monat)

Auslandseinsatz weniger attraktiv – Änderungen für Auslandsmontage

Die seit 1979 geltende Regelung, dass die Bezüge von Mitarbeitern österreichischer Konzerne, die im Ausland an der Planung und Montage von Industrieanlagen bzw. am Abbau von Rohstoffen arbeiten, bei mehr als einmonatiger Tätigkeit von der Lohnsteuer befreit sind, wurde vom Verfassungsgerichtshof am 30.9.2010 mit Wirkung 31.12.2010 aufgehoben. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine auf zwei Jahre befristete Übergangsregelung geschaffen. Demnach soll das Steuerprivileg stufenweise auslaufen, so dass im Jahr 2011 noch 66% und im Jahr 2012 noch 33% der Bezüge für begünstigte Auslandstätigkeiten steuerfrei gestellt werden. Die Befreiungsbestimmung wurde dabei auf Arbeitgeber in der EU, EWR und der Schweiz bzw. auf Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet. Zu beachten ist auch, dass mit der (zunächst nur teilweisen) Lohnsteuerpflicht die Bezüge auch der Sozialversicherung unterliegen und damit auch die Lohnnebenkosten der Unternehmen erhöhen.
Ob mit dieser Neuregelung des Montage-Privilegs wirklich das letzte Wort gesprochen ist, bleibt abzuwarten. Es spricht einiges dafür, dass die Koalition noch im Jahr 2011 einen neuen Gesetzesvorschlag einbringen wird, der das bisherige Montage-Privileg europarechtskonform fortsetzen soll. Wir werden Sie in dieser Sache jedenfalls auf dem Laufenden halten.

Ausgabenverteilungsmöglichkeit bei Vermietung und Verpachtung anstelle des Verlustvortrags

Der VfGH hat ja unlängst die Einschränkung des Verlustvortrags auf betriebliche Einkünfte und somit die Nichtanwendbarkeit bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Ablauf 31.12.2011 als verfassungswidrig erkannt. Als Gesetzesreparatur wird im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nun eine Verteilungsmöglichkeit für außergewöhnliche Ausgaben eingeführt, die bereits bei der Veranlagung 2010 beantragt werden kann. Diese Verteilung auf 10 Jahre ist auf außerordentliche Wertverluste (Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung), sowie auf andere außergewöhnliche Aufwendungen im Bereich Vermietung und Verpachtung anzuwenden und soll zu einer Einkünfteglättung führen. Mit anderen außergewöhnlichen Aufwendungen im Bereich Vermietung und Verpachtung sind Aufwendungen gemeint, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind. Durch die Verteilung auf 10 Jahre soll auch ohne Verlustvortragsmöglichkeit sichergestellt werden, dass keine Verluste aus Vermietung und Verpachtung verloren gehen. Ohne Verlustvortragsmöglichkeit und ohne 10 Jahre-Verteilung könnte es passieren, dass hohe einmalige Aufwendungen in dem Jahr des Anfallens zu einem Verlust führen und insgesamt nicht steuerlich sachgerecht verwertet werden können.

Durch die neue Bestimmung soll eine ausreichende Verteilungsmöglichkeit geschaffen werden, wobei der Verlustvortrag aber weiterhin nur für betriebliche Einkünfte vorgesehen ist.

Mindestlaufzeit von 15 Jahren für Lebensversicherungen

Schon bisher waren Einkünfte aus Lebensversicherungen nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn keine laufenden, im Wesentlichen gleich bleibenden Prämienzahlungen vereinbart worden sind und die Laufzeit der Versicherung weniger als 10 Jahre betrug. Für ab dem 1.1.2011 abgeschlossene Lebensversicherungen wird diese Mindestlaufzeit auf 15 Jahre erhöht. Für davor abgeschlossene Verträge ändert sich nichts.

Abschaffung der Energieabgabenrückvergütung für Dienstleistungsunternehmen

Die Möglichkeit der Energieabgabenrückvergütung für energieintensive Unternehmen wird ab 1.1.2011 wieder auf Produktionsunternehmen eingeschränkt.

Wissenswertes

Kirchenbeitrag

Um eine unionsrechtlich konforme Regelung zu schaffen, sind ab der Veranlagung 2011 auch obligatorische Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des Sonderausgabenabzuges bis zu einem Betrag von höchstens € 200,– abzugsfähig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich dabei um Kirchen und Religionsgesellschaften handelt, die in Österreich gesetzlich anerkannt sind, etwa die französische katholische Kirche oder die deutsche evangelische Kirche.

Spenden bei Charity-Veranstaltungen

Bei Privatpersonen werden von der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung als Sonderausgaben nur Geldspenden anerkannt. Unternehmen können dagegen grundsätzlich auch Sachspenden mit steuerlicher Wirkung an begünstigte Spendenempfänger zuwenden.

Wird im Zuge von Charity-Veranstaltungen eine Versteigerung von Gegenständen durchgeführt, die meist von prominenten Personen zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die Frage, wer bzw. in welcher Höhe eine abzugsfähige Spende an die begünstigte Organisation getätigt wurde. Vom Bundesministerium für Finanzen wurde dazu in einer Information klargestellt, dass der Spender des versteigerten Gegenstandes grundsätzlich den gemeinen Wert (= Verkehrswert) der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen kann, und der Erwerber den Betrag, der den gemeinen Wert übersteigt. Im Zweifel kann der vom Erwerber aufgewendete Betrag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden. Voraussetzung ist aber in jedem Falle, dass die Spendenorganisation für beide Spender eine Bestätigung über die jeweils gespendeten Beträge ausstellt. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen (die ja bekanntlich steuerlich nicht abgesetzt werden können) kann nur der Erwerber, den den gemeinen Wert der Sachspende übersteigenden Betrag steuerlich geltend machen. ▮

Wissenswertes

Keine Änderung bei der Ausweispflicht für Getränkeeinkäufe

Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichen EStR-Wartungserlass 2010 wurde zwecks Bekämpfung von Schwarzeinkäufen in der Gastronomie eine Verschärfung der Kunden-Ausweispflicht für Käufe von Bier, Wein, Schnaps und alkoholfreien Getränken im Einzelhandel eingeführt. Die Limits, ab denen Käufer namentlich registriert werden müssen, wurden auf 20 Liter Bier, 10 Liter Wein, 2 Liter Schnaps bzw. 30 Liter alkoholfreie Getränke (auch Mineralwasser) herabgesetzt. Wie das Bundesministerium für Finanzen vor wenigen Tagen informiert hat, wird diese Regelung, die einen enormen Verwaltungsaufwand für den Getränkehandel bedeutet hätte, wieder zurückgenommen. Somit gelten für die Registrierungspflicht wieder die alten Mengen, nämlich für Bier 100 Liter, bei Wein 60 Liter, 15 Liter bei Schnaps und 120 Liter bei alkoholfreien Getränken. ▮

Wissenswertes

Reisekosten an einen Gesellschafter-Geschäftsführer

Der VwGH sprach in einem jüngst ergangenen Erkenntnis aus, dass Reisekostenersätze nur für echte Dienstnehmer steuerfrei bleiben und daher bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern in die Bemessungsgrundlage für KommSt, DB und DZ mit einzubeziehen sind. Das BMF folgt dieser Meinung nicht zur Gänze und publizierte in einem Erlass, dass pauschale Kostenersätze, wie z.B. Tagesgelder, jedenfalls zur Bemessungsgrundlage für die Lohnnebenkosten gehören. Belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Reisetickets oder Nächtigungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beruflichen Reise hingegen, erhöhen auch bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern nicht die Bemessungsgrundlage für KommSt, DB und DZ. ▮

Wissenswertes

UFS und Aufteilungsverbot bei Reisen

Reisekosten konnten bislang nach ständiger österreichischer Lehre und Rechtsprechung nur anlässlich einer ausschließlich aus beruflichen Gründen veranlassten Reise berücksichtigt werden. Diese Ansicht entsprach auch der bisherigen Judikatur. Der Bundesfinanzhof (BFH) ist hiervon jedoch mit Beschluss des Großen Senats vom 21.9.2009, GrS 1/06, abgegangen.
Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) ist dieser Judikaturwende des BFH bereits in seiner Entscheidung vom 29.1.2010, RV/0163-I/05, gefolgt und teilte Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung auf, wenn die beruflich veranlassten Anteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nunmehr hat der UFS in einer weiteren Entscheidung die Ansicht vertreten, bilde die betriebliche bzw. berufliche Veranlassung das „auslösende Moment“ für eine Reise, dh, wurde die Reise dem Grunde nach aus einem betrieblichen bzw. beruflichen Anlass unternommen, seien die auf den beruflichen Teil entfallenden Aufwendungen steuerlich abzugsfähig, auch wenn auf einem Teil der Reise private Zwecke verfolgt wurden. ▮

Land- und Forstwirte

Pauschalierungsverordnung 2011 für Land- und Forstwirte

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt wurde im Windschatten des Budgetbegleitgesetzes 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011–2015) eine neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte kundgemacht.

Unter anderem wurde die Grenze für die Vollpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 65.500,– auf € 100.000,– Einheitswert angehoben. Die Vollpauschalierung ist günstig, da keine steuerlichen Aufzeichnungen geführt werden müssen und sich Besteuerung und Sozialversicherungsabgaben von dem fiktiven Einheitswert ableiten, unabhängig davon wie die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse sind. Der für die Gewinnermittlung maßgebende Durchschnittssatz bleibt unverändert bei 39% vom Einheitswert.

Zur Vollpauschalierung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe berechtigt, die weder zur Buchführung verpflichtet sind, noch freiwillig Bücher führen. Die Buchführungspflicht für Land- und Forstwirte tritt entweder bei einem Einheitswert von mehr als € 150.000,– oder bei einem Umsatz von mehr als € 400.000,– in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren ein. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze € 700.000,–) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

Die Vollpauschalierung kann nur auf den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angewendet werden, ein Nebeneinander von Pauschalierung und Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist nicht möglich.

Ebenso eine Änderung hat sich bei der Grenze für land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb bzw. für Nebentätigkeiten ergeben. Die diesbezügliche Einnahmengrenze wurde von € 24.200,– auf € 33.000,– (inkl. USt) angehoben und hat zur Folge, dass bis dahin die Nebentätigkeit unter die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft fällt und nicht von (zusätzlichen) Einkünften aus Gewerbebetrieb auszugehen ist. Bei Überschreiten der Einnahmengrenze ist die Unterordnung gesondert nachzuweisen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht hat die Unterordnung des Nebenerwerbs zur Folge, dass die pauschalierten Umsatzsteuersätze von 10% bei Verkauf (Lieferung oder Leistung) an Letztverbraucher und 12% an andere Unternehmer zur Anwendung kommen. Wird die Einnahmengrenze überschritten, ist die normale USt von 20% in Rechnung zu stellen und an das Finanzamt abzuführen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) erleichtert wird, da keine Übergangsgewinne bzw. -verluste ermittelt werden müssen. Die Teilpauschalierung entspricht einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, bei welcher die Betriebsausgaben mit 70% der Betriebseinnahmen (inkl. USt) angenommen werden. An den Wechsel ist man für 5 Kalenderjahre gebunden.

Quasi als ausgleichende Maßnahme zur insgesamten Besserstellung wurde die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Ernteschäden und besonderen Viehverlusten (z.B. durch Dürre, Hagel, Überschwemmung) als zusätzliche Betriebsausgaben (neben der Pauschalierung) abgeschafft.

Wissenswertes

Vorsteuerrückerstattung 2009 aus EU-Mitgliedstaaten

Nochmals zur Erinnerung: Die Frist für Vorsteuerrückerstattungsanträge für das Jahr 2009 endet am 31.03.2011. Bis zu diesem Termin können noch für sämtliche EU-Mitgliedstaaten Anträge in elektronischer Form mittels FinanzOnline eingereicht werden. Gerne sind wir Ihnen diesbezüglich behilflich.

Wissenswertes

Allgemeine Fristen für die Einreichung der Steuererklärungen 2010

30.04.2011
Frist für die **Einreichung** der Steuererklärungen 2010 beim Finanzamt in **Papierform**

30.06.2011
Frist für die **elektronische Einreichung** der Steuererklärungen 2010 beim **Finanzamt via FinanzOnline**

Auszahlung von Prämien

„Sechstel-Begünstigung" für die Auszahlung von Prämien bleibt bestehen

Erfolgsabhängige Entlohnungen (z.B. Tantiemen, Umsatzbonifikationen, Bilanzgelder), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zum Teil als laufende Bezüge und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, wenn diese Art der Auszahlung auch im Dienstvertrag vereinbart ist.

Damit sollte es nach wie vor möglich sein, Prämien, Tantiemen und Jahresprovisionen im Folgejahr in 14 Teilbeträgen auszuzahlen, wobei 12 Teilbeträge als sechstelerhöhende laufende Bezüge und 2 Teilbeträge als mit 6% steuerpflichtige sonstige Bezüge besteuert werden. Besteht hingegen ein gesetzlicher bzw. kollektiv- oder dienstvertraglicher Anspruch auf eine Einmalzahlung (z.B. Prämie, Belohnung, Jubiläumsgeld), liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der auch bei monatlicher Auszahlung (abweichend von den gesetzlichen, kollektiv- oder dienstvertraglichen Regelungen) nicht sechstelerhöhend wirkt.

Neu ist, dass Provisionsspitzen, die sich ergeben, wenn Provisionen auf Grund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung monatlich akontiert werden, ab 2011 ebenfalls als laufender (und nicht wie bisher als sonstiger) Bezug zu behandeln sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass künftig den vertraglichen Auszahlungsvereinbarungen wesentliche Bedeutung zukommen wird. ▮

Dienstwohnungen

Sachbezugswerte für Dienstwohnungen ab 2011

Bekommt ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber kostenlos oder verbilligt Wohnraum zur Verfügung gestellt, liegt oftmals ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Dies ist nicht der Fall, wenn die Dienstwohnung ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers in Anspruch genommen wird – ein Merkmal dafür ist, dass vom Arbeitnehmer (trotz Dienstwohnung) seine bisherige Wohnung beibehalten wird.
Die Sachbezugswerte (mietrechtliche Richtwerte) sind vom jeweiligen Bundesland abhängig und belaufen sich für 2011 inklusive Betriebskosten (pro m²) wie folgt:

	2011 (in €/m²)	**2010** (in €/m²)
Burgenland	4,47	4,31
Wien	4,91	4,73
Niederösterreich	5,03	4,85
Oberösterreich	5,31	5,12
Kärnten	5,74	5,53
Tirol	5,99	5,77
Steiermark	6,76	6,52
Salzburg	6,78	6,53
Vorarlberg	7,53	7,26

Wissenswertes

Kein Vorsteuerabzug wenn Lieferdatum nicht auf der Rechnung enthalten ist

In einem unlängst ergangenen Erkenntnis hat der VwGH (29.7.2010, 2010/15/0072) bekräftigt, dass die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug dann nicht vorliegen, wenn der Tag der Lieferung nicht auf der Rechnung enthalten ist oder zumindest explizit Hinweise auf der Rechnung bestehen, dass der Tag der Lieferung auf einem anderen Beleg (z.B. Lieferschein) angeführt ist.

Die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente, dass die fehlenden Angaben in der Rechnung durch andere Beweismittel wie den Frachtbrief des Spediteurs oder durch den Hinweis, dass es sich um einen Barverkauf handelt, ersetzt werden können, hat der VwGH abgelehnt. Im Anlassfall ging es um den Verkauf eines Autos, wobei der Tag der Übergabe mittels Fotos dokumentiert wurde.

Die Rechnung selbst hat aber kein Lieferdatum enthalten. Da der Lieferant mittlerweile in die Insolvenz geraten ist und der Masseverwalter die Ausstellung einer korrigierten Rechnung verweigerte, konnte der Rechnungsmangel nicht dadurch saniert werden. ▮

Umsatzsteuervoranmeldung

Neue Grenzen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Mit 1.1.2011 sind einige Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer zu beachten. Unter anderem gelten neue Grenzen für die Umsatzsteuervoranmeldung.

Elektronische Übermittlung
Bereits seit Jahren müssen die meisten Steuererklärungen (insbesondere Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen) elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden, wenn dies dem Steuerpflichtigen zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und wenn er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) für das Folgejahr zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist. Da seit 1.1.2011 Unternehmer bereits ab einem Vorjahresumsatz von € 30.000,– (bis 2010: € 100.000,–) verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen, erweitert sich damit auch der Kreis der zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichteten Steuerpflichtigen, nämlich auf alle Unternehmer mit Internetanschluss und einem Vorjahresumsatz von mindestens € 30.000,–. ▮

Vorjahresumsatz	Zeitraum für UVA	Verpflichtung zur Einreichung UV	Verpflichtzug USt-Jahreserklärung
Kleinunternehmer (bis max. € 30.000,–)	keine UVA notwendig	Nein	Nein
Regelbesteuerung beantragt (bis max. € 30.000,–)	vierteljährlich (bei Zahllast)	Nein	Ja
zwischen € 30.000,– und € 100.000,–	vierteljährlich	Ja	Ja
über € 100.000,–	monatlich	Ja	Ja

Wissenswertes

PKW-Sachbezug bei Gebrauchtfahrzeugen

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind die Prozentsätze als Sachbezugswert auf den Neuwert anzuwenden (Neupreis der entsprechenden Modellvariante zum Zeitpunkt der Erstzulassung; VwGH 18.11.2003, 2003/14/0072; VwGH 22.03.2010, 2008/15/0078). Allfällige Sonderausstattung sowie handelsübliche Rabatte bleiben dabei unberücksichtigt. Es kann aber wahlweise der Nachweis über die Höhe der seinerzeitigen tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstbesitzers – diese umfassen auch allfällige Sonderausstattungen und Rabatte – erbracht werden. Diese Regelung gilt auch für „sehr alte KFZ“. ▮

Reinigung von Bauwerken

Übergang der Steuerschuld bei der Reinigung von Bauwerken

Seit 1.1.2011 zählt auch die bloße Reinigung von Bauwerken zu den Bauleistungen, sodass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt, wenn eine solche Reinigungsleistung an einen Unternehmer erbracht wird, der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Zu den Bauleistungen zählt künftig jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind und nicht nur die Bauendreinigung. Der Begriff Reinigungsleistungen an Bauwerken ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eher weit auszulegen. Folglich zählt daher beispielsweise die Reinigung von Gebäuden, Fenstern, Fassaden, Swimmingpools, Kanälen, Straßen, Parkplätzen (auch Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung) zu den Bauleistungen. Nicht als Reinigung von Bauwerken ist hingegen die Grünflächenbetreuung oder die Textilreinigung (Reinigung von Hotelwäsche, Vorhängen, lose liegenden Teppichen, etc.) einzustufen.

Die Gesetzesänderung betrifft Umsätze, die nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden. Maßgebend ist der Leistungszeitpunkt. Für entsprechende Reinigungsleistungen, die vor dem 1.1.2011 erbracht wurden, aber erst im Jahr 2011 abgerechnet wurden, geht die Steuerschuld daher nicht auf den Leistungsempfänger über. ▮

Stelleninserat

Angabe des Mindestentgelts im Stelleninserat

Ab 1.3.2011 sind in Stelleninseraten verpflichtend Angaben zum Mindestentgelt zu machen. Diese Verpflichtung trifft

- Arbeitgeber,
- private Arbeitsvermittler und
- mit der Arbeitsvermittlung betraute Personen öffentlichen Rechts.

Findet für das Unternehmen keine lohngestaltende Vorschrift, wie Kollektivvertrag, Mindestlohntarif, Satzungserklärung oder echte Betriebsvereinbarung, Anwendung, ist keine Angabe des Mindestentgelts erforderlich.

Begriff des Stelleninserates
Der Begriff des Stelleninserates erfasst interne (am „Schwarzen Brett") und externe (in Zeitungen, im Internet, usw.) Veröffentlichungen, in denen ein konkreter Arbeitsplatz ausgeschrieben wird. Allgemeine Hinweise auf Schildern wie z.B. „Wir stellen ein …" oder Einladungen zum allgemeinen Kennenlernen („Get together") erfüllen nicht den Begriff des Stelleninserates, sofern nicht ein konkreter Arbeitsplatz ins Auge gefasst wird.

Mindestentgelt
Im Stelleninserat ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte Mindestentgelt anzugeben. Diese Angabe hat

- betragsmäßig,
- unter Anführung der Zeiteinheit von Stunde/Woche/Monat,
- ohne anteilige Sonderzahlungen,
- unter Einrechnung personenbezogener Zulagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sind (z.B. bei Vorarbeitern)

zu erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgelts besteht auch bei Ausschreibungen von Stellen für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.

Der Arbeitgeber kann im Stelleninserat auf seine Bereitschaft zur kollektivvertraglichen Überzahlung hinweisen. Aber Vorsicht: Gewährt der Arbeitgeber dem Stellenwerber trotz angekündigter Bereitschaft keine kollektivvertragliche Überzahlung, besteht das Risiko, dass dieser aufgrund seines Alters, seines Geschlechtes oder eines anderen Diskriminierungstatbestandes einen Anspruch auf Bezahlung der Differenz und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend macht.

Tipp!
Die Angabe eines „Lohnes/Gehaltes ab € … brutto" mit dem kollektivvertraglichen Mindestentgelt reicht aus.

Nicht zwingend vorgeschrieben sind:

- die Angabe des anzuwendenden Kollektivvertrages,
- die Berücksichtigung von zusätzlichen Einstufungskriterien (Betriebszugehörigkeit und Berufserfahrung), außer es wird ausdrücklich nach einer berufserfahrenen Person gesucht,
- die Einrechnung arbeitstechnischer Zulagen, wenn diese der Höhe nach variieren – was auch bei Trinkgeldern der Fall ist.

Bei einem Stelleninserat eines Arbeitskräfteüberlassers genügt im Falle einer allgemeinen Personalsuche die Angabe des Grundlohns. Ist bei einer qualifizierten Personalsuche die Branche, in die der Stellenbewerber überlassen werden soll, bereits bekannt, ist der „Überlasser-Lohn" auszuweisen.

Beispiele für Formulierungen:

„Wir suchen … zu € … brutto monatlich."

„Entgelt: € … brutto/Stunde, Überzahlung möglich."

„Wir bieten Ihnen für die Position ein marktkonformen Bruttomonatsgehalt von € … brutto bis € … brutto je nach konkreter Qualifikation."

„… gesucht; überkollektivvertragliche Entlohnung ab € … brutto."

„Verhandlungsbasis: € … brutto Monatsgehalt mit Bereitschaft zur Überzahlung"

Tipp!
Nimmt der Arbeitgeber einen Bewerber auf, obwohl dieser geringere Qualifikationen besitzt, als im Inserat gefordert, ist die Vereinbarung eines geringeren – vom Kollektivvertrag gedeckten – Entgeltes zulässig, wenn sich damit auch die besetzte Position bzw. zumindest deren Aufgabenbereich ändert.

Sanktionen
Stellenwerber können keine individuellen Ansprüche aus einer Verletzung dieser Verpflichtungen ableiten. Stellenwerber oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft können aber bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörde nimmt bei erstmaliger Verletzung der Verpflichtungen eine Verwarnung vor, bei weiteren Verstößen verhängt sie eine Verwaltungsstrafe bis zu € 360,–. Diese Strafsanktion gilt für Verletzungen, die ab dem 1.1.2012 erfolgen.

Neue Chancen für Behinderte

Änderung des Kündigungsschutzes

In der Praxis hat der besondere Kündigungsschutz für Behinderte oft dazu geführt, dass Behinderte erst gar nicht eingestellt wurden. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nun reagiert. Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1.1.2011 neu begründet werden, gilt der besondere Kündigungsschutz in den ersten 48 Kalendermonaten nicht. Ausnahmen bestehen z.B. wenn eine Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht.

Erhöhung der Behindertenausgleichstaxe

Im Gegenzug zur Lockerung des Kündigungsschutzes für Behinderte wird die Behindertenausgleichstaxe (die zu bezahlen ist, wenn ein Unternehmen die nach der Betriebsgröße vorgesehene Anzahl von Behinderten nicht einstellt) erhöht und neu nach der Betriebsgröße gestaffelt. Sie beträgt

- bei Beschäftigung von 26 bis 100 Arbeitnehmer monatlich € 226,– (statt bisher € 223,–) je 25 AN,
- bei Beschäftigung von mehr als 100 Arbeitnehmer monatlich € 316,– je 25 AN,
- bei Beschäftigung von mehr als 400 Arbeitnehmer monatlich € 336,– je 25 AN.

Kündigungsanfechtung

pixelio.de

Die Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer seine Kündigung beim Arbeitsgericht anzufechten hat, wurde von bisher einer Woche auf zwei Wochen verlängert.

Die Anfechtungsklage ist nunmehr auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie vom Arbeitnehmer bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingebracht wurde.

Die Verständigungsfrist, innerhalb derer ein allenfalls vorhandener Betriebsrat von einer beabsichtigten Kündigung verständigt werden muss, wurde von 5 Arbeitstagen auf eine Woche verlängert.

Altersteilzeit

Grundsätzlich wird zwischen kontinuierlicher und geblockter Altersteilzeit unterschieden. Bei kontinuierlicher Altersteilzeit erhält der Dienstgeber vom Arbeitsmarktservice 90% der auf den Lohnausgleich entfallenden Bruttolohnkosten bis zur Höchstbeitragsgrundlage sowie 90% der über den Lohnausgleich hinaus zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Bei geblockter Altersteilzeit werden dem Arbeitgeber hingegen ab 1.1.2011 nur mehr 50% vom AMS vergütet (bisher: 55%). Diese Änderung gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die zur Gänze für Zeiträume nach dem 31.12.2010 zuerkannt werden.

Wissenswertes

OGH: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

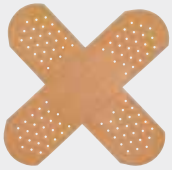

Bereits in unserer letzten Ausgabe haben wir über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Arbeitsunfällen berichtet und gibt es zu diesem Thema eine neue Entscheidung des Obersten Gerichtshofes:

Legt ein Arbeitnehmer eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, in der zwar die Dauer, nicht aber die Ursache für die Arbeitsverhinderung (Angabe, ob Krankheit oder Arbeitsunfall/Berufskrankheit) angegeben wird, ist die gesetzliche Nachweispflicht nicht vollständig erfüllt und der Arbeitnehmer hat für die ganze Zeit bis zur Vorlage einer vollständigen Bestätigung keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Wichtige sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011

Erhöhung Pensionsversicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag in der GSVG-Pensionsversicherung wird von bisher 16,25% auf 17,5% angehoben. Der Versicherungsbeitrag in der Bauern-Pensionsversicherung (BSVG) wird von bisher 15% auf 15,25% angehoben.

Erhöhung Verzugszinsen

Der Verzugszinsensatz für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge wird erhöht und beträgt nunmehr 8% über dem so genannten „Basiszinssatz“, somit derzeit 8,38% (bisher 6,01%).

Nachkauf von Versicherungszeiten wurde empfindlich verteuert

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kann zur Erlangung zusätzlicher Versicherungszeiten und zur Geltendmachung einer vorzeitigen Alterspension z.B. im Rahmen der sogenannten „Hacklerregelung“ erforderlich sein. Die Beitragsgrundlage für den Nachkauf von Pensionsversicherungsmonaten wurde empfindlich angehoben, so dass sich die Kosten des Nachkaufs von Schulmonaten verdreifacht und die von Studienmonaten um 50% verteuert haben.

Gewerberuhendmeldung für Künstler

Für Künstler wurde die Möglichkeit geschaffen, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Für die Dauer des Ruhens besteht eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach GSVG.

Wissenswertes

Kurzinfo: Gewinnfreibetrag vermindert GSVG-Bemessungsgrundlage

Der Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) als Nachfolgebegünstigung des Freibetrags für investierte Gewinne wurde – auch durch den Grundfreibetrag bis zu € 30.000,–, der sogar ohne entsprechende Investition automatisch zusteht – mit der Intention eingeführt, Selbständige zu begünstigen und einen Ausgleich zu den niedrig besteuerten Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) von Angestellten zu schaffen. Die Betriebsausgabe in Form des Gewinnfreibetrags senkt auch die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung (GSVG). Dies hat die Sozialversicherungsanstalt explizit klargestellt, da der Investitionsfreibetrag (gleiches galt für den Freibetrag für investierte Gewinne) dem GSVG-Gesetz folgend der Sozialversicherungsbemessungsgrundlage hinzuzurechnen war. Der Gewinnfreibetrag vermindert somit sowohl die Sozialversicherungsbelastung als auch die Steuerbelastung von Selbständigen.

Erwerbsunfähigkeit

Neuer Rechtsanspruch: Bei drohender Erwerbsunfähigkeit unterstützt die SVA die Weiterbildung ihrer Versicherten

Ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension besteht seit 1.1.2011 nur mehr dann, wenn die Erwerbsunfähigkeit durch zumutbare berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht vermieden werden kann oder wenn kein Anspruch auf derartige Maßnahmen besteht. Das ist eine Anspruchsvoraussetzung und nicht mehr bloß ein Anfallshindernis.

Die wichtigsten Fakten im Überblick:

- Die Versicherten haben einen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, wenn damit eine drohende Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann.
- Jeder Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-Pension ist vorrangig ein Antrag auf Rehabilitation.
- Zweckmäßigkeitsprüfung: Die Rehabilitationsmaßnahmen müssen ausreichen, um das Rehabilitationsziel zu erreichen, dürfen aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Die medizinische und soziale Rehabilitation bleiben weiterhin eine Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung.
- Die Maßnahmen müssen zumutbar sein. Dabei sind die Neigung und Eignung, die bisherige Tätigkeit und Ausbildung, das Alter und der Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Eine Ausbildung in einem Beruf, der das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschreitet, darf nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden. Hat der/die Versicherte eine Lehre oder mittlere Schule abgeschlossen, dann ist eine Rehabilitation nur in Richtung auf eine Tätigkeit mit mindestens gleichwertigem Qualifikationsniveau zulässig.
- Der/die Versicherte ist zur Mitwirkung an der Rehabilitation verpflichtet.
- Für die Dauer der Rehabilitation gebührt der versicherten Peron Übergangsgeld. Die Höhe entspricht circa der Erwerbsunfähigkeitspension, die zu diesem Zeitpunkt gebührt hätte. Etwaige Erwerbseinkünfte, die der Versicherte während seiner Rehabilitation bezieht, sowie allfällige Leistungen des Arbeitsmarktservices werden auf das Übergangsgeld angerechnet.

Geschäftsführer aufgepasst

Jahresabschlüsse

pixelio.de

Automatische Mindeststrafen bei verspäteter Offenlegung der Jahresabschlüsse

Elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse

Die Übermittlung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch hat binnen neun Monaten nach dem Bilanzstichtag und seit 2007 grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Liegen die jährlichen Umsatzerlöse unter € 70.000,–, kann der Jahresabschluss auch in Papierform eingereicht werden.

Generell „versäumen" rund ein Viertel aller offenlegungspflichtigen Unternehmen die pünktliche Einreichung ihrer Unterlagen. Bei verspäteter Einreichung des Jahresabschlusses zum Firmenbuchgericht kam es bisher erst nach (wiederholten) Strafandrohungen zur Vorschreibung entsprechender Strafen. Künftig soll es bei verspäteter Offenlegung ohne vorhergehende Erhebungen und Androhung mittels Zwangsstrafverfügung zur automatischen Festsetzung einer Mindeststrafe von € 700,– gegen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie gegen die Gesellschaft selbst kommen.

Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist vorgelegt, wird eine weitere Zwangsstrafe verhängt. Sie beträgt für kleine Kapitalgesellschaften € 700,–, für mittelgroße Kapitalgesellschaften € 2.100,– und für große Kapitalgesellschaften € 4.200,–. Solange die Offenlegung nicht erfolgt ist, setzt sich dies alle zwei Monate fort.

Begründete Einsprüche seitens der Unternehmen gegen Zwangsstrafverfügungen sind innerhalb von 14 Tagen möglich. Ein Einspruch führt zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens, in dem der Strafrahmen zwischen € 700,– und € 3.600,– liegt. Bei einem Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Überschreitens der Offenlegungsfrist um mehr als zwei Monate kann im ordentlichen Verfahren für mittelgroße Gesellschaften eine Strafe bis zu € 10.800,– bei großen Gesellschaften bis zu € 21.600,– verhängt werden.

Gebühren

Für die Offenlegung sind folgende Gerichtsgebühren zu entrichten:

Eingabengebühr

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GmbH & Co KG € 29,–
- Aktiengesellschaften, Societas Europaea € 131,–
- Genossenschaften € 19,–
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften € 66,–

Wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr (oder über das Webformular) übermittelt werden, so erhöht sich die Eingabengebühr um 15 Euro.

Eintragungsgebühr

Zusätzlich zur Eingabengebühr kommt noch die gerichtliche Eintragungsgebühr in Höhe von € 18,–, die jedoch für Unternehmen entfällt, deren Jahresumsatz € 70.000,– nicht übersteigt und die dennoch im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (oder über das Webformular) einreichen.

Achtung: Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Durch die Änderung des Gerichtsgebührengesetzes kann diese Gebührenbefreiung nur mehr in Anspruch genommen werden, wenn die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs bis spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wurde. Weiterhin ist die Gebührenbefreiung unter ziffernmäßiger Angabe der Umsatzerlöse geltend zu machen. Die Änderung ist auf Einreichungen gemäß §§ 277 bis 281 UGB anzuwenden, für die die Frist zur Offenlegung nach dem 31. März 2011 endet.

Wenn Sie selbst in das Firmenbuch Einsicht nehmen möchten, wenden Sie sich an uns. Wir können für Sie Firmenbuchauszüge bzw. Firmenbuch-Jahresabschlüsse online abfragen.

Wissenswertes

Verzugszinsen zwischen Unternehmen

Aufgrund des derzeit geltenden Basiszinssatzes in Höhe von 0,38% beträgt zwischen 1.1. und 30.6.2011 der gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern 8,38%.

Wissenswertes

Glücksspielabgabe auf Preisausschreiben

Seit dem 1.1.2011 unterliegt die Durchführung von Gewinnspielen (Preisausschreiben) ebenfalls der Glücksspielabgabe, wenn die Auswahl der Gewinner überwiegend zufallsabhängig erfolgt. Betroffen ist insbesondere die unentgeltliche Verlosung von Sachpreisen, für die ab 1.1.2011 eine Glücksspielabgabe anfällt. Die Abgabe beträgt 5% des Werts der in Aussicht gestellten Preise. Sie ist jeweils für ein Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 20. des folgenden Kalendermonats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Selbstanzeige

Finanzstrafrecht neu: Selbstanzeige und Verkürzungszuschlag

Selbstanzeige

Wie in unserer letzten Ausgabe berichtet, kann jemand der ein Finanzvergehen begeht straffrei ausgehen, wenn er eine Selbstanzeige macht. Weiters haben wir Sie informiert, welche Vorraussetzungen zu beachten sind, damit eine Selbstanzeige auch tatsächlich strafbefreiend wirkt.
Eine Vereinfachtung gibt es nun dahingehend, dass ab 1.1.2011 bei der Einbringung der Selbstanzeige nur noch zwischen der Zuständigkeit von Finanzamt und Zollamt unterschieden wird. Eine örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes ist nicht mehr erforderlich.

Entrichtung des verkürzten Betrages binnen eines Monats

Verschärft wurde die Bestimmung im Bereich der tatsächlichen Entrichtung des verkürzten Betrages. Bislang konnte ein im Anschluss an die Erstattung einer Selbstanzeige eröffnetes Insolvenzverfahren die tatsächliche Schadensgutmachung verhindern. Nunmehr ist der verkürzte Betrag in jedem Fall binnen einer Frist von einem Monat zu bezahlen. Diese Frist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben ab der Selbstanzeige, bei anderen Abgaben ab dem entsprechenden Bescheid zu laufen. Eine Zahlungserleichterung kann maximal für zwei Jahre gewährt werden.

10%iger Verkürzungszuschlag

Bei geringen Abgabennachforderungen, die im Rahmen von behördlichen Überprüfungen festgestellt werden, kann die Abgabenbehörde eine Abgabenerhöhung von 10% (so genannter Verkürzungszuschlag) festsetzen, sofern der Verdacht eines Finanzvergehens besteht. Dies ist nur möglich, wenn die Nachforderungsbeträge € 10.000,– pro Jahr bzw. in Summe € 33.000,– nicht übersteigen und der Abgabepflichtige dieser Festsetzung zustimmt. Damit kann die Durchführung eines formellen Strafverfahrens vermieden werden, der Zuschlag gilt auch nicht als (Vor-)Strafe. Allerdings müssen sowohl die Abgabennachforderung als auch der Verkürzungszuschlag innerhalb eines Monats nach Festsetzung der betroffenen Abgaben zur Gänze entrichtet werden, eine Fristverlängerung ist nicht vorgesehen. Der Verkürzungszuschlag soll sowohl eine Entkriminalisierung als auch eine Konzentration der Tätigkeit der Finanzstrafbehörden auf größere Delikte bewirken. ▮

Privatstiftungsgesetz

Neue Meldepflicht für Begünstigte

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird aufgrund der angeblichen Intransparenz von Privatstiftungen der Stiftungsvorstand verpflichtet, dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt die festgestellten Begünstigten unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

Diese Neuregelung tritt mit 1.4.2011 in Kraft. Alle am 31.3.2011 bestehenden Begünstigten sind bis zum 30.6.2011 zu melden.

Eine Verletzung dieser Meldepflichten kann eine Strafe von bis zu € 20.000,– nach sich ziehen. ▮

Wissenswertes

Jagd auf Steuersünder mit ausländischem Kfz-Kennzeichen

In den vergangenen Jahren hat der Trend zur Verwendung von Kfz mit ausländischen (insbesondere deutschen) Kennzeichnen in Österreich stark zugenommen. Hauptgrund war in vielen derartigen Fällen die (vermeintliche) Vermeidung Kfz-bezogener Steuern in Österreich, insbesondere die Vermeidung der österreichischen Normverbrauchsabgabe (NoVA). Diese Fälle wurden von der Finanzverwaltung bisher wegen diverser Rechtsunsicherheiten nicht mit letzter Konsequenz verfolgt. Seit einigen Monaten läuft jedoch eine „Aktion scharf“, in deren Zuge die Finanz den Steuersündern zu Leibe rückt.

Aus der bisherigen Judikatur des VwGH ergibt sich im Wesentlichen, dass die österreichischen Steuern (insbesondere die NoVA) bei österreichischem Hauptwohnsitz des Fahrzeughalters nur in Ausnahmefällen legal vermeidbar sind (insbesondere dann, wenn das Kfz auf einen ausländischen Betrieb des österreichischen Steuerpflichtigen zugelassen ist und nachgewiesen werden kann, dass das betreffende Kfz weitaus überwiegend im Ausland genutzt wird. Als Nachweis ist die Führung eines Fahrtenbuches unerlässlich!). Die Finanzverwaltung rechnet pro Fall im Schnitt mit Steuernachforderungen zwischen € 3.000,– und € 5.000,– (zzgl. etwaiger Finanzstrafen in Höhe von bis zu 40% des verkürzten Abgabenbetrages). Da die unbefugte Nutzung eines in Österreich unzulässigerweise nicht zugelassenen Kfz zudem eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) darstellt, kann die Bezirkshauptmannschaft in diesen Fällen eine zusätzliche Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,– verhängen. ▮

Unterhaltsleistungen

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2011

Fehlt eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen oder ein schriftlicher Unterhaltsvergleich, dann müssen als Unterhalt im Jahr 2011 mindestens folgende Beträge bezahlt werden:

Kindesalter	0-3 Jahre	3–6 Jahre	6–10 Jahre	10–15 Jahre	15–19 Jahre	19–28 Jahre
Regelbedarfsatz	€ 180,–	€ 230,–	€ 296,–	€ 340,–	€ 399,–	€ 501,–

Unterhaltsleistungen an Kinder in Drittländern
Bisher waren Unterhaltsleistungen nur in Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages steuerlich abzugsfähig. Nun wurde diese pauschale Abgeltung für Kinder, die sich im Drittland befinden, aufgehoben. Zukünftig können Unterhaltsleistungen für nicht haushaltszugehörige Kinder mit Aufenthalt in einem Drittland – wie auch solche für haushaltszugehörige Kinder, die sich im Drittland aufhalten – als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Allfällige vom Steuerpflichtigen im Ausland geleistete Transferzahlungen (wie Kinderbeihilfe oder ähnliche Leistungen) oder steuerliche Entlastungsmaßnahmen sind jedoch anzurechnen.

Auslandszahlungen

Meldepflicht für bestimmte Auslandszahlungen über € 100.000,–

Im Gefolge medienträchtiger Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuerländern sah sich der Gesetzgeber veranlasst, für derartige Zahlungen eine Meldepflicht einzuführen. Die neue Meldeverpflichtung erstreckt sich auf Zahlungen, die österreichische Unternehmen für im Inland bezogene Vermittlungs- oder Beratungsleistungen (kaufmännische und technische Beratung) ins Ausland leisten. Meldepflichtig sind derartige Zahlungen dann, wenn sie € 100.000,– pro Empfänger im Kalenderjahr übersteigen. Eine Meldung derartiger Zahlungen muss aber nicht erfolgen, wenn ein Steuerabzug gem. § 99 EStG zu erfolgen hat oder die Besteuerung des Zahlungsempfängers als ausländische Körperschaft einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegt. Die Meldung hat grundsätzlich elektronisch bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahrs zu erfolgen. Die Meldepflicht gilt für Zahlungen, die nach dem 31.12.2010 geleistet werden. Die Strafe bei Nichtmeldung beträgt 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal jedoch € 20.000,–.

Bausparprämie und Prämie für Zukunftsvorsorge 2011

	max. geförderter Betrag pro Jahr	Prämie in €	Prämie in %
Bausparen	1.200,–	42,–	3%
Zukunftsvorsorge	2.313,36	196,64	8,5%

Wissenswertes

Aufbewahrungspflichten

Wir haben bereits mehrmals auf die Aufbewahrungspflichten hingewiesen. Mit 31.12.2010 endet grundsätzlich die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2003. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei Vorsteuerrückverrechnung sind 12 Jahre lang aufzubewahren.
Wurde bei gemischt genutzten Grundstücken auch für den nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist auf 22 Jahre. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur Beweisführung z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Wissenswertes

Europäisches Justizportal ist online

Im Juli 2010 wurde das **Europäische Justizportal „European E-Justice“** (https://e-justice.europa.eu) freigeschaltet, das Bürgern, Unternehmen, Anwälten und den Justizbehörden gleichermaßen den Zugang zum Recht in der gesamten Europäischen Union erleichtern soll. In der nun vorgestellten ersten Version des Portals sind zunächst grundlegende Informationen und Links zur Rechtspraxis und Gesetzgebung in allen Mitgliedsstaaten in 22 Amtssprachen abrufbar. Bis zum Jahr 2013 sollen eine Reihe weiterer Funktionen hinzukommen. Unter anderem ist vorgesehen, die nationalen Register für Insolvenzen, Testamente, Grundbuchseinträge und Unternehmen mit dem Portal zu verbinden.

Erfolgreiche Unternehmensplanung 2011

Mit einer soliden Planung für das kommende Jahr erarbeiten erfolgreiche Unternehmer einen Gesamt-Jahresfahrplan für ihr Unternehmen. Dabei ist der erforderliche Mindestumsatz für das Planjahr abzuschätzen, um auch alle Kosten decken zu können. Darüber hinaus wird der Finanzierungsbedarf des Unternehmens für geplante Investitionen, Vorräte, Handelswaren und Kundenforderungen ermittelt um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Im Rahmen des Planungsprozesses wird die angestrebte Positionierung des Unternehmens festgelegt. Der Unternehmer definiert, mit welchen Produkten und Dienstleistungen er bei welchen Kunden am Markt erfolgreich bestehen will. Darauf aufbauend gibt die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Auskunft über das geplante Jahresergebnis und damit über die Rentabilität des Unternehmens. Der Finanzplan zeigt die Liquidität des Unternehmens und die Entwicklung des Kontokorrentkredits an. Die Plan-Bilanz informiert über das Vermögen und die Schulden am Ende des Planjahres.

Die gesetzten Ziele müssen im Tagesgeschäft konsequent umgesetzt werden. Ein begleitendes Monats-Controlling informiert über den Erfolg, zeigt Abweichungen an und ermöglicht die Steuerung durch zeitnahe Maßnahmen.

Jahresplanung als arbeitsteiliger Prozess

Planung umfasst neben klarer Zielsetzung auch Arbeitsteilung. Im Bereich Kundenmanagement bedeutet das, festzulegen, mit welchen Produkten und Dienstleistungen die geplanten Umsätze und Margen generiert werden sollen. Ebenso müssen Preise und Konditionen bestimmt werden. Vor allem aber muss festgelegt werden, wer die Kunden betreut und Neukunden akquiriert. Im Bereich des Mitarbeitermanagements ist zu planen, welche Mitarbeiter im Budgetjahr bei welcher Qualifikation welche Leistungen erbringen sollen. Daraus ergeben sich die Einsatzplanung, die Gehaltspolitik und der Bedarf an Weiterbildungsmaßnahmen. Im Bereich des Lieferantenmanagements ist zu planen, wann, in welchen Mengen und zu welchen Preisen Waren und Dienstleistungen von welchen Lieferanten bezogen werden. Eine solide Planungsrechnung ist auch im Zusammenhang mit Investitionen von großer Bedeutung, denn sie gibt Auskunft darüber, bei welchen künftigen Umsätzen oder Deckungsbeiträgen sich die Investition rechnet. Eine nachvollziehbare Planungsrechnung ist oft eine Voraussetzung um öffentliche Förderungen zu erhalten und dient Kreditgebern als Basis für eine Finanzierungszusage.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung Ihrer Planungsrechnung und der nachfolgenden Kontrolle der Planungsziele durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

GASTKOMMENTAR

Dienstgeberregress

Jeder Dienstnehmer behält bei Arbeitsverhinderung nach einem Unfall, sofern er diesen nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung – je nach der Dauer des Dienstverhältnisses einerseits und abhängig davon, ob es sich um einen Arbeits- bzw. Wegunfall handelt, andererseits für zumindest 6 Wochen in voller Höhe und für 4 Wochen in halber Höhe.

Oftmals resultieren Arbeitsverhinderungen/Krankenstände aus Verkehrsunfällen, welche der Unfallgegner zu verantworten hat.
Der Dienstgeber ist in diesen Fällen berechtigt, die ihm dadurch entstehenden Auslagen (Entgeltfortzahlung, anteilige Sonderzahlungen, Lohnnebenkosten, usw.) vom Schädiger im Regresswege erstattet zu erhalten.
Die Praxis zeigt, dass diese Möglichkeit wenig publik ist. Dienstgeber nutzen diese Möglichkeit zu selten. Die Kosten hierfür sind relativ gering und im Erfolgsfall von der Gegenseite – regelmäßig von der gegnerischen Haftpflichtversicherung – zu ersetzen. Auch Sie sollten diese Möglichkeit nutzen. Kontaktieren Sie dazu Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Dr. Alfons Klaunzer &
Dr. Peter Klaunzer
Rechtsanwälte in Innsbruck

Unsere Standorte

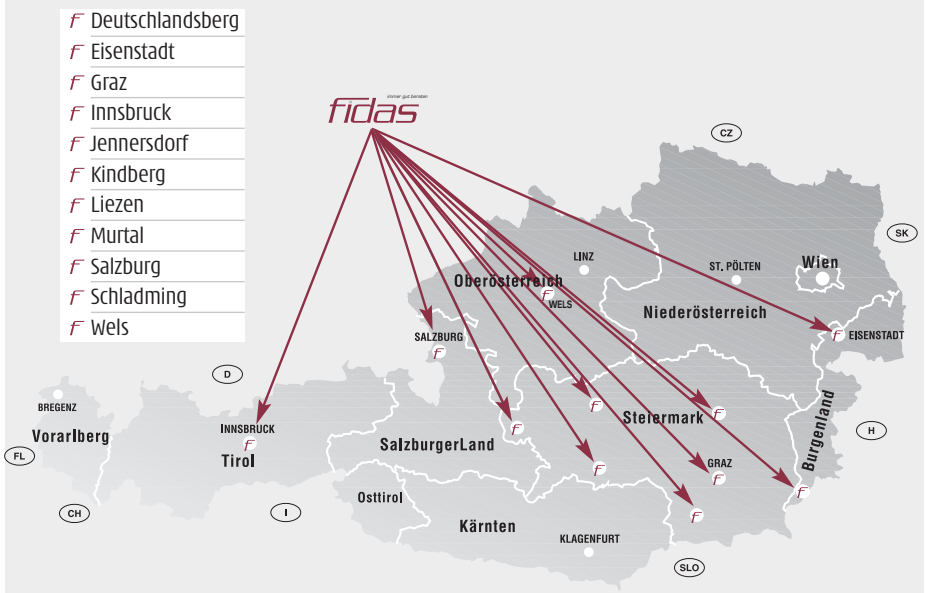

Impressum

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, Fax.: +43 3612 300 34, Email: office@fidas-liezen.at

Gesamtherstellung: Typographic Druck GmbH, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 168, www.typographic.at

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.
Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten!

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Unsere Leistungen

BERATUNG

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel II – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung
- Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen.
Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsnetzwerken.

Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

KONTAKT

immer gut beraten

fidas Steuerberatung

Kanzleien der Fidas-Gruppe

Deutschlandsberg

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, Fax: +43 3462 55 73-55, E-Mail: office@fidas-deutschlandsberg.at

Eisenstadt

Fidas Eisenstadt Steuerberatung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, Fax: +43 2682 646 31-18, E-Mail: office@fidas-eisenstadt.at

Graz

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, Fax: +43 316 47 35 00-4, E-Mail: office@fidas-graz.at

Innsbruck

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, Fax: +43 512 29 44 39-21, E-Mail: office@fidas-innsbruck.at

Jennersdorf

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13
Tel.: +43 3329 462 52, Fax: +43 3329 462 52-33, E-Mail: office@fidas-suedost.at

Kindberg

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, Fax: +43 3865 36 46, E-Mail: office@fidas-kindberg.at

Liezen

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, Fax.: +43 3612 300 34, E-Mail: office@fidas-liezen.at

Murtal

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, Fax: +43 3577 236 00-22, E-Mail: office@fidas-murtal.at

Salzburg

J. Unterberger Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 63 B
Tel.: +43 662 66 32 52, Fax: +43 662 66 32 51, E-Mail: office@unterberger.org

Schladming

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 182
Tel.: +43 3687 246 47, Fax: +43 3687 246 47-85, E-Mail: office@fidas-schladming.at

Wels Neu!

Mag. Dietmar Sternbauer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Dr. Breitwieserstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, Fax: +43 7242 476 69-40, E-Mail: office@sternbauer.co.at